Neue Pauschalbeträge für Tagegeld gem. § 6 Abs. 1 JVEG zum 01.01.2020

Die Entschädigung von Zeugen, Dritten und ehrenamtlichen Richtern und die Vergütung von Sachverständigen und Dolmetschern kann auch ein Tagegeld gem. § 6 Abs. 1 JVEG enthalten. Voraussetzung dazu ist, dass der Anspruchsberechtigte innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen und der Höhe des Tagegeldes verweist § 6 Abs. 1 JVEG auf die "Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommenssteuergesetz". Diese Pauschalbeträge sind seit einigen Jahren konstant und betrugen bis zum 31.12.2019 bei einer Abwesenheit

- von 24 Stunden (gesamter Kalendertag von 0.00 bis 24.00 Uhr)
 24,- €
- jeweils für den An- und Abreisetag, wenn der Anspruchsberechtigte an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet
- für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung, außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist
 12,- €.

Das Einkommenssteuergesetz regelt die o.g. Pauschalbeträge in § 4 Abs. 5 Nr. 5, der wiederum auf § 9 Abs. 4 a EStG verweist. Durch Art. 2 G. v. 17.12.2019 (BGBl. I s. 2451) ist § 9 Abs. 4 a EStG dahingehend geändert, dass die o.g. Pauschalbeträge von 24,- € auf 28,- € und von 12,- € auf 14,- € angehoben wurden.

Die Pauschbeträge und somit das Tagegeld gem. § 6 Abs. 1 JVEG betragen ab dem 01.01.2020 bei einer Abwesenheit

- von 24 Stunden (gesamter Kalendertag von 0.00 bis 24.00 Uhr)
 28,- €
- jeweils für den An- und Abreisetag, wenn der Anspruchsberechtigte an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet
 14,- €
- für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung, außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist
 14,- €.

§ 9 Abs. 4 a EStG lautet nach den aktuellen Änderungen¹:

(4a) ¹Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung sind nur nach Maßgabe der folgenden Sätze als Werbungskosten abziehbar. ²Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen.

1

¹ Neugefasst durch G. v. 08.10.2009 BGBI. I S. 3366, 3862; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 21.12.2019 BGBI. I S. 2886; Änderung der Verpflegungssätze durch Artikel 2 G.v.17.12.2019 BGBI. I S. 2451

³Diese beträgt

- 1. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
- anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, 3. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8

2. jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem

Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. ⁴Hat der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend: Wohnung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist der Hausstand, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet sowie eine Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. 5Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 3 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Nummer 1 mit 120 sowie der Nummern 2 und 3 mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. ⁶Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. ⁷Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. ⁸Wird dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die nach den Sätzen 3 und 5 ermittelten Verpflegungspauschalen zu kürzen: 1. für Frühstück um 20 Prozent,

2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent,

der nach Satz 3 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 5 maßgebenden Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag; die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen. ⁹Satz 8 gilt auch, wenn Reisekostenvergütungen wegen der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten einbehalten oder gekürzt werden oder die Mahlzeiten nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a pauschal besteuert werden. ¹⁰Hat der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag den Kürzungsbetrag nach Satz 8. ¹¹Erhält der Arbeitnehmer steuerfreie Erstattungen für Verpflegung, ist ein Werbungskostenabzug insoweit ausgeschlossen. ¹²Die Verpflegungspauschalen nach den Sätzen 3 und 5, die Dreimonatsfrist nach den Sätzen 6 und 7 sowie die Kürzungsregelungen nach den Sätzen 8 bis 10 gelten entsprechend auch für den Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, soweit der Arbeitnehmer vom eigenen Hausstand im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abwesend ist: dabei ist für ieden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder des Satzes 4 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abziehbar. ¹³Die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Tätigkeitsort, an dem die doppelte Haushaltsführung begründet wurde, ist auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist.